



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany**

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Hansestadt Lüneburg

Fon 04131 / 683 936

Fachbereich Stadtplanung

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Am Ochsenmarkt 1

21335 Lüneburg

Franziska Hapke
BUND-RV Elbe-Heide
Fon 04131 / 38868
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 14.04.2024

mailto:Stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg ‚Städtebauliche
Entwicklung Rettmer/Oedeme‘**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Das Plangebiet befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süd-Westen der Hansestadt Lüneburg zwischen den Ortsteilen *Oedeme* und *Rettmmer*. Unmittelbar anschließend ist auf einer 7,5 ha großen, ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Fläche ein weiteres Baugebiet (Bebauungsplan Nr.182 ‚*Rettmmer-Nord*‘) geplant. Neben einer landwirtschaftlichen Nutzung ist die Errichtung von Wohnbebauung im Plangebiet geplant, die als Flächen für dörfliche Wohngebiete und Dorfgebiete dargestellt werden. Dazu hat der Regionalverband am 16.03.2024 Stellung genommen.¹ An dieses Plangebiet schließt sich in *Rettmmer* der Bebauungsplan Nr. 108 *Rettmers Höhe* an.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Im LRP des Landkreises Lüneburg bezieht sich Kapitel *Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für den Bodenschutz* auf: „Der Erhaltung und dem **Schutz von Böden** mit einer **hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit**, die derzeit ackerbaulich genutzt werden, gebührt insbesondere in Zeiten zunehmenden Flächendrucks einer besonderen Berücksichtigung. Dem **Schutz dieser Böden** gegenüber **Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen** gilt eine besondere Aufmerksamkeit. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind besonders schützenswert und sollten der ackerbaulichen Nutzung vorbehalten werden. (...) Darüber hinaus soll zum Schutz des Bodens landkreisweit eine Reduzierung der **Flächenneuversiegelung für Wohnsiedlungsflächen bis 2020** um **50%** des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs an Wohnsiedlungsflächen der Jahre 2002 bis 2009 vorgenommen werden (vgl. LANDKREIS LÜNEBURG, RROP 2010). Diese Zielsetzung bleibt zwar hinter den Zielen der Bundesregierung, die eine Reduzierung um 73 % anstrebt (vgl. BUNDESREGIERUNG 2012, S. 194), scheint aber aufgrund der Lage des Landkreises innerhalb der Metropolregion Hamburg als realistisch (vgl. LANDKREIS LÜNEBURG 2010).“² Diese Ziele sind für das FNP-Änderungsgebiet zwischen *Rettmmer* und *Oedeme* festgelegt.

Diese Ziele, die noch immer Gültigkeit besitzen, werden in dem vorliegenden Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung mißachtet. „Landschaftsrahmenpläne stellen die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landespflege dar.“³ Nach § 10 (1) BNatSchG sind die oben genannten landesplanerischen Belange in das noch gültige RROP eingeflossen und unterliegen der Beachtungspflicht, d.h. sie sind bindend und unterliegen keiner Abwägung.⁴

1 <https://www.bund-elbe-heide.de/fileadmin/elbeheide/lueneburg/stellungnahmen/2024-02-rettmer-bplan182.pdf>

2 „Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg 2017 - NUMIS“. Zugegriffen 14. April 2024. <https://numis.niedersachsen.de/trefferanzeige?docuuid=d704263a-14d1-4753-9a8b-d437f474ed56> S. 135

3 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021. S. 292, Rn.13

4 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021. 293, Rn. 20

Versiegelung – Naturhaushalt und Landschaftsbild

Es handelt sich beim Plangebiet um wertvolle Ackerflächen mit *hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit*.⁵ Dabei werden § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BNatSchG und § 3 Abs. 2 Satz 3 NBauO nicht beachtet. Die geplante Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Fläche missachtet die Forderungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB und Punkt 14 des Niedersächsischen Weges.

§ 1a Satz 5 Satz 1 BauGB wird nicht berücksichtigt. Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen fördern den Klimawandel.

Gemäß LROP (2017) wird in Abschnitt 3.1.1. zu Ziffer 03 betont, dass Freiräume nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden sollen.

„Dies gilt insbesondere für siedlungsnahe Freiräume in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten.

Diese Freiräume erfüllen regelmäßig mehrere Funktionen. Sie prägen die Gestalt der freien Landschaft im Anschluss an die zusammenhängend bebauten Bereiche und schaffen, z.B. als Grünzäsuren, zugleich eine großräumige Strukturierung der Siedlungsflächen. Siedlungsnahe Freiräume sind wichtige Erholungsgebiete, die ohne lange Anfahrtswege erreicht werden. Sie haben eine unverzichtbare klimaökologische Funktion, da sie durch die Erzeugung von Kaltluft den Luftaustausch in den großen Siedlungskörpern bewirken.“⁶

Aufgrund der entstehenden Versiegelung der Ackerflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erwarten. Nach § 14 BNatSchG ergibt sich aus der geplanten Eingriffshandlung die zu ermittelnde Eingriffswirkung. „Der Naturhaushalt umfasst die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Zu den Tieren und Pflanzen gehören auch deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten. Das Schutzgut Naturhaushalt umfasst damit den Artenschutz.“⁷ Zum Landschaftsbild gehören alle wahrnehmbaren unbelebten (geomorphologischen) und belebten (Vegetation) Elemente der Erdoberfläche [...]. Das Schutzgut Landschaftsbild ist in Beziehung zum Menschen zu sehen [...].“⁸

Klimaschutz

Der Grüngürtel im westlichen Bereich der Stadt ist ein klimatisch wertvolles Gut, das es in Zeiten des Klimawandels zu schützen und zu erhalten gilt. Der BUND schließt sich dem Ratsbeschluss vom 1.10.2014 an, in dem es heißt: "Der Landschaftsraum im Westen von Lüneburg zwischen den

5 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg unter *Boden- Regional bedeutsame Bereiche*, abgerufen am 05.04.2024 in geoportal.lklg.net

6 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) S. 122/123

7 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umwelt rechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021. S. 331, Rn 18

8 Ebenda S. 332, Rn 20

Gemeinden Reppenstedt, Vögelsen, Heiligenthal und der Wohnbebauung der Stadt wird planerisch langfristig für den Natur- und Landschaftsschutz und die Naherholung gesichert."

Der Grüngürtel ist geprägt von Acker- und Wiesenflächen, die wertvolle Kaltluftentstehungsgebiete darstellen. „Im Südwesten der Stadt sorgt flächenhafter Kaltluftabfluss von den höheren Lagen für Kaltluftzufuhr in Rettmer, Oedeme und dem Westrand von Häcklingen.“⁹ Die Stadtklimaanalyse stellt in seiner *Klimaanalysekarte Nachtsituation* das Plangebiet mit mächtigen Kaltluftvolumenströmen von 250-400 m³/s pro Rasterelement dar. Die starken oberflächennahen Flurwinde (mit Windgeschwindigkeiten von >1.0 m/s) vereinen sich zu dem oben angegebenen bedeutenden Kaltluftabfluss. In der *Planhinweiskarte* wird für die Nachtsituation auf die sehr hohe bioklimatische Bedeutung dieser Flächen hingewiesen.

Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential einer Region dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichem Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten Freiflächen aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen möglichst nicht in Anspruch genommen werden.¹⁰

Mit der angestrebten Flächennutzungsplanänderung wird die klimaökologische Bedeutung dieses Gebietes nicht beachtet. Gebäude und sowie Anpflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern stellen für die oberflächennahen Flurwinde Strömungshindernisse dar und tragen zu einer Verlangsamung der Strömung bei. „Gleichzeitig wird durch die Vielzahl der unterschiedlichen Strömungshindernisse die Turbulenz verstärkt. Darüber hinaus wird auch die Temperaturverteilung in starkem Maße modifiziert, da die in die bodennahe Atmosphäre ragenden Baukörper bis zur mittleren Bauhöhe in einem Wärmeaustausch mit der Umgebung stehen.“¹¹ Damit kommt es insgesamt zu einer Temperaturerhöhung dieses Gebietes, was es aufgrund der Klimakrise mit steigenden Temperaturen zu vermeiden gilt.

§ 1 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG wird nicht beachtet. Innerhalb des von der Bundesregierung im Juni 2021 beschlossenen Klimaschutzgesetzes und der Feststellung des Klimanotstandes von Stadt und Landkreis Lüneburg sollte dem auch in diesem Bauleitverfahren Rechnung getragen werden. Für den BUND ist deshalb ein klimaökologisches Gutachten des Gebietes unter Einbeziehung von durch den Klimawandel zu erwartenden klimatischen Veränderungen im Vergleich zu dem heutigen Ist-Zustand unverzichtbar. Außerdem gilt es im Zusammenhang der Städteplanung mit dem Klimaschutz auszuwerten, inwieweit das Plangebiet Auswirkungen auf zukünftige klimatische Veränderungen im Zusammenhang mit den in den letzten fünf Jahren erfolgten und geplanten übrigen Baugebieten für die Region haben wird. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das Climate Service Center Germany (GERICS) einen Klimaausblick auch für den Landkreis Lüneburg erstellt hat. Der BUND fordert, dass diese Ergebnisse in einem Gutachten berücksichtigt werden.

Der BUND sieht die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 a) und c) BauGB nicht berücksichtigt, indem durch Bebauung der Verlust von klimatisch wirksamer Offenbodenfläche und damit

9 GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover. „Stadtklimaanalyse Lüneburg“. Hansestadt Lüneburg, September 2019, S. 30

10 Städtebauliche Klimafibel: Hinweise für die Bauleitplanung. 2. Auflage. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, 2015. S.187

11 GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover. „Stadtklimaanalyse Lüneburg“. Hansestadt Lüneburg, September 2019. S.8

einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation auch für zukünftige Generationen in Kauf genommen werden.

Europäisches Natura 2000- Gebiet und nationale Schutzgebiete

In unmittelbarer Entfernung zum Plangebiet (500-600 m) liegt das Natura 2000 Vorrang- und FFH-Gebiet Nr. 071 *Ilmenau mit Nebenbächen*, das über das NSG *Hasenburger Bachtal (NSG LÜ 28)* sowie das LSG *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* national gesichert wird.

Schutzzweck und Erhaltungsziele des NSG *Hasenburger Bachtals* werden wie folgt definiert (in Auszügen):

„*Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Hasenburger Bachtal‘ in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg [...]*

§ 1 (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen*. [...]

§ 2 (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des ‚*Hasenburger Bachtals*‘ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, als Teil des Kulturdenkmals ‚*Lüneburger Landwehr*‘ sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. [...]

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes "Natura 2000 "; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 /EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI.EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere

a) der naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässer Hasenburger Bach , Südergellerser Bach und Osterbach mit flutender Wasservegetation und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik,

b) niederungstypischer naturnaher Feuchtwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern , Erlenbruchwäldern , Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,

c) naturnaher Buchen- , Eichen- und Mischwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen zur trockeneren Geest, zum Teil auf historisch alten Waldstandorten,

d) Bach begleitender, zum Teil auch großflächiger Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,

e) artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mäßig nährstoffversorgten Grünlandes,

f) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit den ökologisch durchgängigen naturnahen Fließgewässern als Lebensraum insbesondere von Fischotter, Bachmuschel und Bachneunauge sowie des Kammmolchs und zahlreicher Vogelarten,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91D0 Moorwälder

bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion inca-

- nae, Salicion albae)
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
 - bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion
 - cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - dd) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
 - ee) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robur-petraeae oder Ilici-Fagenion)
 - ff) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
 - gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
 - bb) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
 - cc) Groppe (*Cottus gobio*)
 - dd) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
 - ee) Bachmuschel (*Unio crassus*).¹²

In den Schutzbestimmungen sind alle Handlungen im NSG verboten, die gemäß § 24 Abs.2 NNatG, „die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern“, wobei „das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. [...]“¹³ Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden und wilde Tiere dürfen nicht in ihrer Ruhe gestört werden.

In der *Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* gilt in § 1 (4): „Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung.“¹⁴

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet befinden sich in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet. „Neben dem Artenschutz (Art. 12 FFH-RL) beruht das Schutzkonzept der FFH-RL auf dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL).“¹⁵ Durch den vermehrten Besucherdruck auf die Schutzgebiete infolge des geplanten Baugebietes sieht der Regionalverband den Schutzzweck und die Erhaltungsziele gefährdet. „Nach Art. 2 FFH-RL sind die natürlichen Lebensräume und die wild le-

12 Dr. Keuffel, Niedersächsischer Landesbetrieb und für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. „Verordnung über das Naturschutzgebiet .Hasenburger Bachtal“ in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg“, 10. Dezember 2007.

13 Ebenda § 3

14 „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“. Zugegriffen 4. März 2024. <https://dom.lkg.net/kreisrecht.nsf/d1f5d4dc85933495c12575240027a5e5/2b73dd45cf3a903cc1257ff4002d6bb5?OpenDocument#%C2%A7%202>.

15 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umweltschutzbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021. S. 878, Rn 1

benden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und diese wiederherzustellen, um das allgemeinere Ziel der Richtlinie, ein hohes Niveau des Umweltschutzes für die gemäß der Richtlinie geschützten Gebiete zu gewährleisten, zu verwirklichen.“¹⁶

Hinzu kommen weitere Einwirkungen, denen das Gebiet schon jetzt durch seine unmittelbare Nähe ausgesetzt ist, wie

- landwirtschaftliche Nutzung mit entsprechenden Nitrateinträgen (z.B. Schweine- und Rinderhaltung)
- Feldberegnung durch die Beregnungsgemeinschaft Rettmer und private Nutzer
- forstwirtschaftliche Nutzungen
- Besucher des *Hofes an den Teichen*
- Erdsonden für Erdwärme (Südergellersen)
- Windenergieflächen (südlich der B 209 und geplant nördlich der B 209).

Durch die Summationswirkung¹⁷ mit anderen Projekten und Plänen (auch zukünftigen, wie dem angestrebten Bebauungsplan Nr. 82 *Rettmer-Nord*) verlangt die Beurteilung der Erheblichkeit eine kumulative Betrachtung. „Als kumulative Umweltwirkungen eines Projektes sind Wirkungen zu verstehen, die durch eine Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren verursacht werden.“¹⁸ „Bei der Summation sind auch geringfügige, unterhalb einer Bagatell- oder Irrelevanzschwelle liegende Auswirkungen einzubeziehen.“¹⁶² Ansonsten könnten nacheinander genehmigte, unbedeutende Projekte, die aufgrund ihrer Niedrigschwelligkeit für sich allein betrachtet jeweils nur geringe Auswirkungen aufweisen, zu einer schleichenden Beeinträchtigung und zum ‚Tod durch 1000 Schritte‘ führen.¹⁶³¹⁹

„Der in der FFH-RL [Anm.: Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL] verwandte Begriff ‚Gebiet als solches‘ bezieht sich nicht nur auf das Gebiet als Fläche und seine ‚maßgeblichen Bestandteile‘ i.S.v. § 34 Abs. 2 [Anm.: BNatSchG], sondern auch auf dessen ökologische Funktionen.“¹³⁸²⁰ Entsprechendes gilt für die ‚maßgeblichen Bestandteile‘ eines Natura 2000-Gebiets. Die maßgeblichen Bestandteile umfassen insbesondere:

-
- 16 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021, S.878
- 17 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021. S. 878, Rn 66
- 18 Ebenda, S. 925, Rn 108
- 19 Ebenda, S. 878, Rn 66
- 20 Ebenda, S. 899, Fußnote138: Dies stellt die Europäische Kommission ausdrücklich klar, Europäische Kommission 2000, 44, falsch insoweit VGH Mannheim (Beschl. v. 29.11.2002 - 5 S 2312/02, NuR 2003, 228), vgl. hier zu Fischer-Hüftle, NuR 2004, 157.

- die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die Arten nach Anhang II FFH-RL;
- Die Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 V-RL zu deren Erhalt das Gebiet geschützt, entwickelt oder wiederhergestellt werden soll, einschließlich ihrer Habitate;
- alle weiteren Teile von Natur und Landschaft (z.B. bestimmte Ausprägungen von Böden, Wasserhaushalt und Klima, bestimmte Landschaftsstrukturen und -elemente sowie andere (Teil-)Lebensräume und Arten), wenn sie für einen günstigen Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensräume oder Arten von Bedeutung sind.¹³⁹ Dies schließt auch alle außerhalb der Schutzgebiete liegenden Vorkommen der im Gebiet geschützten Arten und Lebensraumtypen ein, die für den Erhalt oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet geschützten Arten und Lebensraumtypen von Bedeutung sind.^{140 21} Ebenso zählen außerhalb des Natura 2000-Gebiets liegende Vernetzungs- und Verbundstrukturen zu den wesentlichen Bestandteilen (z.B. Flugrouten und Wanderkorridore), die für Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar sind.^{141 22^a 23}

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen ist das FFH-Gebiet nach § 34 Absatz 1 BNatSchG über eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung detailliert zu prüfen. Eine FFH-Vorprüfung wäre nicht ausreichend.

Fazit:

Die Planfläche ist als Kaltluftentstehungsfläche von jedweder Bebauung frei zu halten, da Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen letztendlich die Temperaturzunahme fördert. Die Klima- und immisionsökologische Ausgleichsleistung für die Belastungsräume wird erheblich eingeschränkt.

Der Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert die regionale Nahversorgung, damit gehen Importe von Nahrungsmitteln und deren Transport einher (Verbrauch von Energie und Verursachung von Emissionen).

Flächen, die dem Schutz des FFH-Gebietes dienen, werden beeinträchtigt.

Die zu erwartenden anthropogenen Belastungen infolge einer potentielle Bebauung sind in der Summation gravierend und führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide lehnt die geplante 95. Flächennutzungsplanänderung der Hansestadt Lüneburg ‚Städtebauliche Entwicklung Rettmer/Oedeme‘ ab.

21 Ebenda, S. 900, Fußnote 140 : Vgl. EuGH, Urt. v. 7.11.2018 - C-461/17, NuR 2018, 848, Rdnr. 40.

22 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021. S.900, Fußnote 141 : BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 - 9 A 5.08, NuR 2010, 558, Rdnr. 33.

23 Ebenda, S. 899f, Rn 58

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien (Natura-2000 Richtlinien und die EU-Wasserrahmenrichtlinie) zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND Regionalverband Elbe-Heide

i.A. *Franziska Hapke*